

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Goldbach (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt der Markt Goldbach folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

## **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Marktgemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als **Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis**.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

## **§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.
- (3) Die Rückerstattung einer gezahlten Ablösung erfolgt auch bei vorzeitiger Beendigung der Sondernutzung nicht.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für Wahlwerbung oder Volksentscheide.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 10.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2011 außer Kraft.

Goldbach, 10.01.2019

(Siegel)

Thomas Krimm

1. Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

1. Für Automaten, Auslagen, Schaukästen, Markisen sowie sonstige Einrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 20 cm Gehsteigbreit in Anspruch nehmen oder in einer Höhe über 4 m mehr als 50 cm in den Gehsteig hineinragen, werden je angefangenem m<sup>2</sup> und Nutzungsjahr 10,00 € fällig. Die Bestimmungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung sind einzuhalten.

2. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund ist nur in Verbindung mit einer gültigen Gaststättenbetriebserlaubnis des Landratsamtes erlaubt. Eine Genehmigung für einen Gastraum im Außenbereich muss hierzu nicht zwingend vorliegen. Je Sitzplatz ist eine jährliche Gebühr von 5,00 € fällig. In begründeten Fällen ist das Aufstellen gebührenfrei.

3. Für die Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund (Gehwege, Fahrradwege, Fahrbahnen, Parkbuchten und Parkplätzen) fallen folgende Gebühren an:

### 3.1 Tief- und Hochbauarbeiten

Hierunter fallen u.a. **Wasserleitungs- und Kanalarbeiten, Kabelverlegungen und Baukranstellungen sowie die Aufstellung und/oder Lagerung der dazugehörigen Baumaschinen, Baugeräte, Bauwagen, etc.**

Art der Sperrung	1 Tag	1 Woche	2 Wochen	bis 1 Monat	Jede weitere Woche
Gehwegsperrung	16,00	26,00	36,00	60,00	16,00
Gehweg mit Fahrbahnrandsperrung	20,00	30,00	40,00	80,00	20,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung	30,00	40,00	50,00	90,00	20,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Gehweg	35,00	45,00	55,00	95,00	20,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Lichtsignalanlage	30,00	50,00	60,00	100,00	20,00
Vollsperrung gesamter Verkehr (Gehweg und Fahrbahnen)	40,00	60,00	80,00	120,00	20,00
Öffentliche Parkbuchten/Parkplätze	25,00	40,00	55,00	70,00	20,00

### 3.2 Sonstige Nutzung

Hierunter fällt z.B. die Aufstellung von **Malergerüsten, Hebebühnen und Containern sowie die Nutzung für privaten Umzüge**

Art der Sperrung	1 Tag	1 Woche	2 Wochen	bis 1 Monat	Jede weitere Woche
Gehwegsperrung	8,00	13,00	18,00	30,00	8,00
Gehweg mit Fahrbahnrandsperrung	10,00	15,00	20,00	40,00	10,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung	15,00	20,00	25,00	45,00	10,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Gehweg	17,50	22,50	27,50	47,50	10,00
Halbseitige Fahrbahnsperrung mit Lichtsignalanlage	15,00	25,00	30,00	50,00	10,00
Vollsperrung gesamter Verkehr (Gehweg und Fahrbahnen)	20,00	30,00	40,00	60,00	10,00
Öffentliche Parkbuchten/Parkplätze	12,50	20,00	27,50	35,00	10,00

3.3 Für die unter Nummer 3.1 und 3.2 fallenden Maßnahmen fallen *keine* zusätzlichen Verwaltungsgebühren an.

3.4 Für die Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund (Gehwege, Fahrbahnen, Parkbuchten, Parkplätze) für Veranstaltungen von Ortsvereinen werden *keine* Gebühren erhoben.

3.5. Das Material für die Straßensperrungen sowie die Absicherung von Arbeitsstellen kann von Privatpersonen sowie Ortsvereinen beim Markt Goldbach gegen eine pauschale Gebühr von 50,00 € sowie eine Kautions i.H.v. 200,00 € für die Zeit der Sperrung/Absicherung ausgeliehen werden.

4. entfällt

5. Für das Aufstellen von Verkaufswagen bzw. Verkaufsständen fallen folgende Gebühren an:

5.1 Verkaufswagen aller Art, je volle 10 m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, täglich 15,00 €

5.2 Verkaufsstände je volle Verkehrsfläche von 100 m<sup>2</sup>, täglich 120,00 €  
Verkaufsstände unter 100 m<sup>2</sup> volle Verkehrsfläche, täglich 60,00 €

5.3 regelmäßige ambulante Verkaufswagen und –stände aller Art, jährlich 120,00 €

5.4 Bei einer Mindestnutzung von 6 Tagen pro Kalenderjahr wird eine Ermäßigung von 10 % der Gebühren nach Nummer 5.1 und 5.2 gewährt.

6. Für Werbeanlagen über dem Straßenkörper, die den Rahmen des § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

überschreiten, werden einmalig 15,00 € pro Überschreitung fällig. Werbeanlagen in Form von Werbeaufstellern, Bannern etc. sind nur auf privaten Grundstücksflächen erlaubt.

7. Für das Anbringen von Plakaten jeglicher Art werden Gebühren in Höhe von 15,00 € (bis 5 Plakate) bzw. 30,00 € (bis 10 Plakate) erhoben. Die Plakatierung durch Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung oder zu Volksentscheiden ergeht gebührenfrei. Die Plakatierung durch gemeinnützige Vereine für Vereinsfeste/-veranstaltungen ergeht ebenfalls gebührenfrei.